

# ERZIEHUNGSHILFE GGMBH

Institut



für pädagogische Diagnostik ipd

---

**Erziehungshilfe in Familien zwischen den Stühlen der §§ 33 und 34 KJHG unter dem Aspekt der Professionalisierung der Hilfeformen und der damit einhergehenden Notwendigkeit einer Neuordnung der bestehenden Katalogisierung der Hilfen zu Erziehung, insbesondere auch der Neuregelung der Bedingungen einer Betriebserlaubnis**

Erziehungshilfe gGmbH - Institut für Pädagogische Diagnostik IPD  
Auf den Tongruben 3  
53721 Siegburg

Tel.: 02241-25379-0; Fax: 02241-2537920  
Email: [info@paedagogischediagnostik.de](mailto:info@paedagogischediagnostik.de)

[www.paedagogische-diagnostik.de](http://www.paedagogische-diagnostik.de)

# Inhaltverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Professionalisierte stellvertretende Elternschaft als Lösungsweg für ein in die Krise geratenes Gemeinwesen – ein Modell innovativer Hilfe zur Erziehung	7
2.1	Von der Pflegefamilie zur stellvertretenden Elternschaft	8
2.2	Profession und Professionalisierung	10
2.3	Fazit	15
3	Rechtliche Einordnung des Jugendhilfeangebotes „professionalisierte stellvertretende Elternschaft“	16

# 1 Einleitung

Die Familie ist unbestritten *der Ort, die* Instanz für gelingende Sozialisation. Stark „auffällige“ oder „problematische“ Verhaltensweisen und Handlungsmuster von Kindern und Jugendlichen indizieren eine defizitäre familiäre Sozialisation, indizieren „Probleme in der Familie“. Ein Scheitern in der Erziehung und Sozialisation von Kindern bedeutet jeweils primär, dass die Eltern als Erziehungsberechtigte scheitern oder, nach Art. 6 GG, „versagen“.

Die Aussage, die Familie sei die Sozialisationsinstanz *par excellence*, erscheint gerade wegen ihrer Unhinterfragbarkeit als trivial. Betrachtet man allerdings die Familie im Focus erzieherischer Hilfen, die durch Jugendämter gewährt bzw. angeordnet werden, löst sich die Trivialität unmittelbar und vollständig auf. Denn bei dem Versuch, dem Ideal der Familie nahe zu kommen, wurden in der BRD Hilfeformen entwickelt, die schließlich und endlich nur noch den Begriff „Familie“ im Zeichen führen, um eine höhere Qualität der pädagogischen Arbeit zu suggerieren. Die vielfältige Verwendung von blumigen, letztlich unsinnigen Wortschöpfungen wie „familienanalogue Wohnformen“, „Familiengruppe“ etc. in der Jugendhilfeliteratur weist auf drei Dinge hin: Dass die Familie nach wie vor das Idealmodell darstellt, dass eine allgemein akzeptierte analytische Bestimmung ihrer Struktureigenschaften jedoch nicht zur Verfügung steht (sonst würde jedem auffallen, dass z. B. das Adjektiv „familienanalog“ unsinnig ist), dass vielmehr derartige Verblendungen einen festen Platz im fachlichen Sprachgebrauch gefunden haben und derzeit kaum kritisierbar sind.

Zugegebenermaßen scheint es heute nicht mehr einfach möglich das, was als soziale Realität unter dem Begriff der Familie gefasst wird, durch ein Normalmodell zu bestimmen. Anders gesagt: eine Familie wird nicht notwendig dadurch bestimmt, dass zwei Erwachsene in einer Gattenbeziehung leben, sich um die Erziehung ihrer Kindern bemühen und dass alle an einem gemeinsamen Ort leben. Die Realität von alleinstehenden Müttern oder Vätern, von sogenannten Patchwork-Familien, in denen zwei Erwachsene gemeinsame und nicht gemeinsame Kinder (d. h. solche aus vorherigen Gattenbeziehungen) erziehen, oder von gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kindern aus anderen Beziehungen oder mit durch künstliche Befruchtung gezeugten Kindern zeigt beispielhaft, dass die äußere Erscheinungsform zur Erfassung des Wesens von Familie nicht hinreicht. (Dass zur Bestimmung von

Familie selbst das Merkmal der *Leiblichkeit* nicht ausschlaggebend ist, wird bereits anhand des Phänomens der Adoption deutlich).

Wir gehen davon aus, dass Familie nur über ihre unverwechselbare und unhintergehbare Struktur zu bestimmen ist, gleichgültig in welchem Gewande sie uns begegnet, und dass diese Struktur hoch wirksam ist. Es ist diese Wirksamkeit, die man sich zunutze machte, als erstmals eine Lösung für das in die Krise geratene Gemeinwesen – also erste „Hilfen zur Erziehung“ – darin gesucht wurde, dass tatsächlich oder sozial-strukturell verwaiste Kinder in *Pflegefamilien* untergebracht wurden.

Die „Unterbringung“ in einer Pflegefamilie war allerdings nicht von Anbeginn an eine Reaktion auf eine Krise bzw. Notlage, sondern ursprünglich pädagogisch motiviert. Kinder sollten an anderen Höfen bzw. in anderen Familien erzogen werden, um später für das Gemeinwesen wichtige Aufgaben übernehmen zu können. Als wohl berühmtestes Pflegekind, welches aufgrund einer Krise in einer Pflegefamilie untergebracht war, kann sicher der sagenhafte König Arthur benannt werden.

Aber es war auch nicht nur Glanz der die Pflegefamilie umgab. Schon früh geriet das Pflegekinderwesen häufig selbst in große Krisen und es war immer ein Wechsel zwischen der Nutzung von Pflegefamilien und deren Abschaffung zu verzeichnen.

Heute steht die Pflegefamilie wieder hoch im Kurs und das, obwohl deren Krise als auf Dauer gestellt betrachtet werden muss. Zwar sind die Misshandlungen oder gar Tötungen von Kindern in Pflegefamilien – wie seinerzeit häufig – sehr selten geworden, aber die hohe Zahl der Abbrüche der Betreuungen spricht eine deutliche Sprache: „Die angegebenen Prozentsätze variieren stark: von mehr als 20 % (Deutsches Jugendinstitut 1987) über 30-35 % (Widemann 1991) bis 40 % und mehr (Triseliotis 1989). Heun (1984) stellte fest, dass die Abbruchquote bei hessischen Jugendämtern zwischen 1,1% und 30,4 % differierte, wobei die meisten dieser Pflegeverhältnisse im ersten Jahr scheiterten. Als Gründe für den Pflegestellenabbruch wurden bei den von ihm untersuchten 264 Kindern Erziehungsschwierigkeiten (64 %), Aggressivität und Unruhe (47 %), Probleme im Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Kind (47 %), Schulschwierigkeiten (30 %), Probleme in der Beziehung des Pflegekindes zu den leiblichen Eltern (22 %), Eigentumsdelikte (20 %), Überforderung der Pflegeeltern (18 %) und Fehlvermittlung (15 %) genannt. Bei 16 % der Fälle spielten Spannungen zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern eine große Rolle. Mehr als 20 % der betroffenen Kinder hatten übrigens länger als

fünf Jahre und weitere 29 % zwischen zwei und fünf Jahren in der Pflegefamilie gelebt; die Hälfte war unter 10 Jahren alt.“ (Aus: Ingeborg Becker-Textor/ Martin R. Textor (Hrsg.): *Handbuch der Kinder- und Jugendbetreuung*. Neuwied: Luchterhand 1993, S. 147-187)

Betrachtet man in diesem Zusammenhang die Gründe, die zu einer Unterbringung in einer Pflegefamilie führen, ist evident, dass eine „normale“ Familie mit derartigen Problemlagen überfordert sein muss:

„Die Pflegefamilie ist Belastungen in der Erziehung ausgesetzt, die sich von denen der „Normalfamilie“ erheblich unterscheiden. Bei Heitkamps (1989) Untersuchung berichtete mehr als die Hälfte der 103 Pflegeeltern, dass sie zumindest zeitweise erhebliche Schwierigkeiten mit dem Kind (oder dessen Angehörigen) hatten – vor allem aufgrund schwerer Verhaltensstörungen. Diese umfassen z.B. motorische Unruhe, Autoaggressionen, Überangepasstheit, Missachtung der Privatsphäre, mangelnde Sauberkeit, Geschwisterrivalität, Loyalitätskonflikte, mangelnde Pflichterfüllung, Eß-, Beziehungs- und Kontaktstörungen, aber auch dissoziales Verhalten wie Stehlen oder gewalttätiges Ausagieren, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Leistungsverweigerung, Schulschwänzen usw. Auffällige Verhaltensweisen, die die Eltern-Kind-Beziehung beeinträchtigen, werden als besonders belastend erlebt (Goldbeck 1984). Die Ursachen für Probleme werden vor allem in der Vorgeschichte des Kindes (Herkunftsfamilie, Heimaufenthalt) gesucht, seltener innerhalb der Pflegefamilie (ebd.). Das kann dazu führen, dass eigene Anteile an den Schwierigkeiten (z.B. unrealistische Erwartungen, Lösung von Familienproblemen durch das Pflegekind, Wunsch nach einem quasi-leiblichen Kind) nicht erkannt werden. Manchmal werden auch die Pflegekinder als alleinige Verursacher familialer Probleme gesehen und zu Symptomträgern gemacht (Kaiser et al. 1990)“ (ebd.).

Vor diesem Hintergrund erscheint es geradezu zynisch „zu vermuten, dass Pflegestellen deshalb ein erfolversprechendes Arrangement darstellen, weil alle wesentlichen Merkmale der Familienerziehung vorhanden sind“. (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter; Dezember 2002; Hilfen zur Erziehung in Pflegefamilien und familienähnlichen Formen). In der gleichen Schrift

gehen die Autoren darüber hinaus davon aus, dass eine Fachausbildung allenfalls hilfreich, aber nicht erforderlich sei.

Scheitern Familien und/oder Pflegefamilien, werden Kinder in Heimen untergebracht:

„Heime sind per se *Notlösung* und somit gerade das Gegenteil einer professionalisierungsbedürftigen Praxisform der *stellvertretenden Krisenbewältigung*. Sie entstanden einst als Waisenhäuser, wenn sich nicht genügend Erwachsene fanden, die Kinder in ihre Familien aufnehmen wollten im Sinne der Übernahme stellvertretender Elternschaft, d. h. zur stellvertretenden Erfüllung der Verantwortlichkeit für deren Erziehung respektive Sozialisation. Sie dienten aber auch zum Schutz der Kinder vor quasi „halbherzigen“ Formen der (nicht-professionalisierten) „Pflegeelternschaft“, in denen aufgenommene Kinder nicht selten Misshandlungen oder Tötungen zu befürchten hatten oder auch Ausbeutung, wie etwa die historische Institution der „Verdingkinder“ in der Schweiz zeigt. Das heißt, mit anderen Worten, dass historisch Kinder- bzw. Waisenheime im Sinne der Rationalisierung fungieren konnten als Agenturen der hoheitlichen Regulierung und Eindämmung von naturwüchsigen vormodernen Formen der Pflegeelternschaft (die ihrerseits durchaus *geregelt* Formen mit dem Anspruch einer gesellschaftlichen Krisenlösung darstellten), wodurch gesellschaftliche Ansprüche an „funktionierende“ (d. h. gelingende) Erziehung zumindest postuliert werden und somit auch gesellschaftliche Prozesse der Professionalisierung von Betreuung initiiert werden konnten. Heute erfordert indes der hohe Anspruch an das Kindeswohl als Rechtsgut, der ja konkret zur Delegitimierung von Eltern führen kann, zwangsläufig eine Neubetrachtung der Struktur der Heimunterbringung: Können die sozialisatorischen Funktionen der Familie, an deren Realisierung die Familie selbst in mannigfacher Weise empirisch scheitern kann, überhaupt durch Heimpädagogik, die der Tendenz nach Erziehung auf Versorgung reduziert, übernommen bzw. substituiert werden?“<sup>1</sup>

Wenn im Rahmen von Hilfen zur Erziehung auf der einen Seite die Familie unbestritten das Mittel der Wahl ist, sich auf der anderen Seite aber die Pflegefamilie – und darin eingeschlossen die „fachlich informierte Pflegefamilie“

---

<sup>1</sup> Ritter, Bertram: „*Stellvertretende Elternschaft* als Form der professionalisierten sozialpädagogischen Praxis – Ein (relativ) neues Modell aus der Praxis der Jugendhilfe im Lichte sozialisationstheoretischer und professionalisierungstheoretischer Problemstellungen“; Manuskript; Vortrag auf der Arbeitstagung der AG Objektive Hermeneutik 2012.

(Gehres/Hildenbrand<sup>2</sup>) – als überfordert erweist, dann besteht die Notwendigkeit, Formen der Familienpflege zu finden, die den hohen Anforderungen entsprechen.

## **2 Professionalisierte stellvertretende Elternschaft als Lösungsweg für ein in die Krise geratenes Gemeinwesen – ein Modell innovativer Hilfe zur Erziehung**

Stellvertretende Elternschaft kennt man im Prinzip schon seit vielen Jahrhunderten unter den Phänomenen Pflegeelternschaft und Adoptivelternschaft. Während der Bedingungsrahmen für Adoptivelternschaft klar dargestellt ist – Erwachsene nehmen ein Kind in ihren Haushalt auf, um an Eltern statt für dieses Kind zu sorgen und erklären dieses Kind auch in rechtlicher Sicht mit allen Konsequenzen zu ihrem Kind – beinhaltet Pflegeelternschaft immer eine bestimmte Komplexität dergestalt, dass das Kind zwar in den Haushalt der Pflegepersonen aufgenommen wird und dort – im günstigen Fall – auch den gleichen Status erlangen soll wie ein leibliches Kind dieser Pflegepersonen, aber dennoch eine Sonderposition einnimmt, als es auch weiterhin im ihm eigenen Herkunftssystem verankert bleibt und die leiblichen Eltern oft sogar nicht unerheblichen Einfluss auf das alltägliche Geschehen in der Pflegefamilie nehmen. Zudem ist die familiäre Verbindung nach der Verselbständigung des jungen Menschen zur Pflegefamilie zwar möglich und vielleicht auch wünschenswert, aber nicht zwangsläufig gegeben. Und: Pflegeeltern erhalten im Gegensatz zu Adoptiveltern für ihre Bemühungen ein Entgelt.

Ganz grundsätzlich wird die Motivation, ein Pflegekind aufzunehmen, eine andere sein als die, ein Kind zu adoptieren. Die Motivlagen mögen von Fall zu Fall verschieden sein, aber es ist davon auszugehen, dass eine Annahme an Kindesstatt bei Pflegeeltern nicht beabsichtigt ist. Grundsätzlich verweist der Begriff „Pflegekind“, „Pflegeeltern“ auf die Differenz, die objektiv zur naturwüchsigen Elternschaft besteht (denn jeder hat wohl Eltern, aber nicht jeder hat Pflegeeltern), aber gleichzeitig wird mit dem Begriff Pflegefamilie auch eine Distanz des aufgenommenen Kindes zum aufnehmenden Familien-System ausgedrückt:

---

<sup>2</sup> Gehres, Walter und Hildenbrand, Bruno: „Identitätsbildung und Lebensverläufe bei Pflegekindern“, Wiesbaden 2008. Die Autoren stellten in ihrer Untersuchung fest, dass die Pflegefamilien mit fachkundigem Hintergrund ihre Aufgabe besser erfüllten als andere Pflegefamilien, gleichwohl aber auch in hohem Maße vom Scheitern bedroht waren. Fachkundigkeit stellt damit eine wichtige Voraussetzung dar, ist aber für sich genommen noch nicht ausreichend.

Das Pflegekind wird eben nur „in Pflege genommen“, ist von daher nicht voll gültig in die Familie, seine *Pflegefamilie*, integriert. In der Praxis mag dies teils eine bewusst eingeführte Differenzierung sein, um auch deutlich zu machen, dass das Kind sich weiter in der Herkunftsfamilie verortet und die Pflegeeltern eben nicht die Eltern sind. Hieraus ergibt sich aber das Problem einer Abstufung von „Graden von Familiarität“ innerhalb ein und der selben Familie, das sowohl auf der Seite der Kinder als auch auf Seiten der Pflegeeltern seine sozial distanzierende Wirkung entfaltet.

Schon diese oberflächliche Betrachtung zeigt, dass die quasi stellvertretende Elternschaft in Form einer Pflegefamilie erhebliche strukturelle Probleme aufweist, die – soll das Arrangement nicht scheitern – fortlaufend einer besonderen Beachtung und Bearbeitung bedürfen. Hinzu kommen die Probleme, die sich bei aufgenommenen Kindern bzw. Jugendlichen aufgrund problematischer Sozialisationsbedingungen in ihren Herkunftsfamilien ergeben und die in der Regel, wie bereits oben aufgezeigt, ganz erheblich sein können.

Wie aus der Untersuchung von Gehres/Hildenbrand (s.o.) hervorgeht, begünstigt ein fachkundiger Hintergrund bei Pflegeeltern zwar eine positive Entwicklung, aber die sozialisatorischen Prozesse unter diesem Rahmen sind dennoch in hohem Maße vom Scheitern bedroht. Welche besonderen Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein, um Pflegefamilien erfolgreicher werden zu lassen?

## **2.1 Von der Pflegefamilie zur stellvertretenden Elternschaft**

Familie und damit Elternschaft ist vor allem als ein Strukturmodell zu betrachten. Es ist vorrangig die triadische Struktur – Strukturstelle Vater, Strukturstelle Mutter und Strukturstelle Kind – die die sozialisatorische Grundbedingung für gelingende Bildungsprozesse darstellt.<sup>3</sup> Hierbei ist eine geschlechtliche Festlegung bei der Einnahme der elterlichen Strukturstellen zwar nicht grundsätzlich unerheblich (Männer können nicht Kinder gebären und nicht stillen), aber innerhalb gewisser Grenzen flexibel: Die „mütterliche Strukturstelle“ kann sozial ebenso gut vom Mann

---

<sup>3</sup> Vgl. Oevermann, Ulrich: Die Soziologie der Generationenbeziehungen und der historischen Generationen aus strukturalistischer Sicht und ihre Bedeutung für die Schulpädagogik; in: Pädagogische Generationsbeziehungen. Jugendliche im Spannungsfeld von Schule und Familie (Opladen, Leske und Budrich 2001). Oevermann entwickelt seine soziologische Sozialisationstheorie, deren Kernkonzept die „ödpale Triade“ ist, im Anschluss an Parsons, der Kerngedanken der Freudschen psychoanalytischen Theorie der psychosexuellen Entwicklung soziologisch interpretierte (vgl. Parsons, Talcott: Social Structure and the development of personality: Freud's contribution to the integration of psychology and sociology).



ausgefüllt werden wie die „väterliche Strukturstelle“ durch die Frau. Eine „Vertauschung“ dieser Gestalt findet sich keineswegs selten in Familien (und dementsprechend stellt ein empirisch beobachtbarer „gesellschaftlicher Wandel“ auf diesem Gebiet keineswegs per se das Strukturmodell infrage). Wie sich bei alleinstehenden Eltern, also Erwachsenen ohne Partner mit Kindern, zeigt, gelingt Erziehung immer dann, wenn die Strukturstellen besetzt werden können, sei es durch die Person des einen Erwachsenen, der sich „dynamisch“ verhält und so die „freie“ Strukturstelle des fehlenden Partners „besetzt hält“ (gedanklich, habituell); sei es durch einen „außenstehenden“ Erwachsenen, der entsprechende Funktionen für das Familiensystem stellvertretend übernimmt.

Kurz gesagt sind Eltern immer erst dann Eltern (im normativen Sinne des *Gelingens* der Beziehungen), wenn sie bereit und in der Lage sind, die notwendigen Strukturstellen als Personen dauerhaft auszufüllen. Und Sozialisation gelingt immer dann nicht, wenn diese Strukturstellen nicht klar besetzt sind, also wenn (a) Kinder als Partnerersatz missbraucht werden oder (b) Erwachsene auf Grund ihrer Sozialisation nicht zur Autonomie gelangt sind und selbst noch die Strukturstelle des Kindes einnehmen (und von daher ihren Kindern eher wie Geschwister begegnen). Gerade die Jugendhilfe kennt diesbezüglich eine Vielzahl konkreter Beispiele. Strukturstellen werden – vereinfacht gesagt – durch die Übernahme bestimmter Funktionen deutlich: Die mütterliche Funktion ist die der Versorgung (sowohl material als auch emotional), die väterliche Funktion besteht in der Durchsetzung von Regeln und Normen. Diese streng analytische Trennung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass beide Funktionen auch immer vom jeweils anderen erfüllt werden, wobei dann eine Funktion jeweils dominanter ist.<sup>4</sup>

Was in diesem Sinne auf die Familie allgemein zutrifft, ist gleichermaßen das Modell für stellvertretende Elternschaft: Die erwachsenen Menschen, die in dieser Weise für ein Kind sorgen, *sind* die Eltern und können dergestalt auch an die Stelle der leiblichen Eltern treten. Somit ist eine Differenzierung von leiblichen Kindern und Pflegekindern für die funktionsweise der familialen Beziehungen strukturell unerheblich, von der Begrifflichkeit aber eher schädlich. Es sollte nun deutlich werden, dass im Begriff „*Pflegefamilie*“ ein Strukturproblem gewissermaßen

---

<sup>4</sup> Vgl. T. Parsons: Family Structure and the socialization of the child, in: Family socialization and interaction process (1956).

zementiert worden ist: Er impliziert, indem der Begriff „Pflege“ zum Unterscheidungskriterium wird zwischen „ursprünglich angehörigen“ und „aufgenommenen“ Kindern, dass letztere zwar „versorgt“ werden (eben „gepflegt“), nicht aber „adressiert“ werden im Sinne der Dynamik der Triade. Es fehlt also ein strukturtheoretisch aufgeklärter Begriff, der dem Phänomen Rechnung trägt, dass Familie immer das Potential hat, naturwüchsige Elternschaft und stellvertretende Elternschaft zu kombinieren. – Im Übrigen zeigt die Erfahrung im Umgang mit insbesondere jüngeren Pflegekindern, dass diese meist sehr gut in der Lage sind, zwischen stellvertretenden Müttern (respektive Vätern) und leiblichen Müttern (respektive Vätern) zu unterscheiden und meist weniger Probleme im Umgang damit haben als Erwachsene, die „Mutter“ und „Vater“ meist ausschließlich aus einer *emotionalen* Perspektive bestimmen.

Vor dem Hintergrund, dass wir bei Hilfen zur Erziehung immer schon von problematischen Sozialisationsverläufen bei Kindern und Jugendlichen ausgehen müssen, bedarf es eines weiteren unabdingbaren Bausteins: der Professionalisierung der die Kinder erziehenden Erwachsenen.

## **2.2 Profession und Professionalisierung**

Professionen begründen sich auf dem Hintergrund eines in die Krise geratenen Gemeinwesens. Ulrich Oevermann<sup>5</sup> nennt wesentlich drei Professionsbereiche („Foci“):

„Es wird nicht strittig sein, dass die grundsätzlich professionalisierungsbedürftige Behandlung durch eine in dieser Weise aus der widersprüchlichen Einheit von standardisiertem Wissen und nicht-standardisierbarer fallspezifischer Intervention im Arbeitsbündnis bestehende therapeutische Expertise zu den zentralen Bedingungen

---

<sup>5</sup> Oevermann, U.: Struktureigenschaften supervisorischer Praxis. Exemplarische Sequenzanalyse des Sitzungsprotokolls der Supervision eines psychoanalytisch orientierten Therapie-Teams im Methodenmodell der objektiven Hermeneutik. In: Bardé, B./Mattke, D. (Hrsg.): Therapeutische Teams. Göttingen 1993, S. 141-270; ders.: Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionellen Handelns. In: Combe, A./Helsper, W. (Hrsg.): Pädagogische Professionalität. Frankfurt a.M. 1996, S. 70-183; ders.: Die Architektonik einer revidierten Professionalisierungstheorie und die Professionalisierung rechtspflegerischen Handelns. Vorwort zu Andreas Wernet: Professioneller Habitus im Recht. In: Wernet, A.: Professioneller Habitus im Recht. Untersuchungen zur Professionalisierungsbedürftigkeit der Strafrechtspflege und zum Professionshabitus von Strafverteidigern. Berlin 1997, S. 7-19

der Aufrechterhaltung gesellschaftlichen Lebens gehört. Sie tritt immer dann in Aktion, wenn die autonome Lebenspraxis in der ihr abgeforderten selbständigen Krisenbewältigung durch Krankheit beeinträchtigt ist. Das gilt gewissermaßen zu allen Zeiten. Historisch dynamisiert verschärft sich die Notwendigkeit einer solchen professionalisierten Hilfe in dem Maße, in dem das sie fundierende Wissen sich kumulativ entwickelt und die darin verkörperte Problemlösungsrationale durch ihre Überlegenheit über das Laienwissen als solche eine relative Hilfsbedürftigkeit gewissermaßen sekundär verschärft.

Wir nennen diesen Funktionsbereich professionalisierter Praxis den „*Focus der Erzeugung und Aufrechterhaltung einer somato-psycho-sozialen Integrität der partikularen Lebenspraxis*“.

In Opposition dazu steht ein *zweiter Focus*, der ebenso zentral für die Aufrechterhaltung gesellschaftlichen Lebens ist: *die Erzeugung und Gewährleistung von Gerechtigkeit in der professionalisierten Rechtspflege*.

Die professionalisierungsbedürftige Interventionspraxis ergibt sich hier daraus, dass bei einem schon eingetretenen Gesetzesbruch oder bei einer Strittigkeit über das, was Recht ist, die miteinander in Streit liegenden Parteien mit ihren eigenen, primären Einigungspotentialen die konsensuelle Geltung von Recht nicht mehr wiederherstellen können und dazu eines mediativen Verfahrens bedürfen, das von der Rechtsgemeinschaft eingesetzt wird. Der direkte Klient dieser professionalisierten Praxis ist die Rechtsgemeinschaft, die mit einem souveränen Herrschaftsverband als einer kollektiven Lebenspraxis identisch ist und von einer jeden partikularen Lebenspraxis als Schutzgemeinschaft vorausgesetzt wird, in der sie als ganze Person bzw. als Totalität aufgehoben ist. Die partikulare Lebenspraxis ist jeweils aus der Verfahrenslogik als ganzer abgeleitet der mittelbare konkrete Klient von verfahrensbeteiligten Professionsangehörigen.

In diesen beiden Foci richtet sich die professionalisierungsbedürftige interventionspraktische Expertise jeweils an konkrete Klienten, von denen sie auch direkt oder indirekt honoriert wird. Die Institutionalisierung dieser Expertise setzt ein methodisch bewährtes Wissen, bestehend aus theoretisch-explanativen Argumenten einer Erfahrungswissenschaft, normativen Rechtfertigungen, aus Methoden und Praktiken, voraus.

Aus dieser Wissensfundierung ergibt sich das Folgeproblem, dass die Geltung des Wissens als solche zu einem Problem wird. Sie muss in dem Maße, in dem sich das Wissen aufgrund der immanenten Dynamik der Wissensakkumulation differenziert, methodisch explizit nachprüfbar gesichert sein und kann ihrerseits gerade aufgrund der methodischen Nachprüfbarkeit jederzeit in Geltungskrisen geraten, so dass die Erzeugung und die Gewährleistung der Geltung von Wissen angesichts dieser Krisendrohungen ihrerseits zu einem eigenen Problem der Expertise werden.

Dies konstituiert den *dritten Focus der stellvertretenden Bewältigung von Geltungskrisen*, um den es in unserem Thema geht. Sicherlich beginnt diese Entwicklung historisch mit magischen und rituellen Errichtungen der Geltung von Wissen, die von der Ausübung einer klientenbezogenen Intervention noch nicht getrennt sind. Erst mit der Institutionalisierung der Erfahrungswissenschaften im 17. Jh. liegt eine unwiderrufbare, deutliche Trennung der methodischen Geltungsüberprüfung des Erfahrungswissens in Gestalt eines autonomen Wissenschaftsbetriebs der Grundlagenforschung von der Ausbildung und Ausübung von klientenbezogenen Professionen vor, die dann um 1800 zu einer grundlegenden Veränderung der Universitäten führt und die ständische Ausprägung der Professionen auf eine universalistische erfahrungswissenschaftliche Basis stellt. Erst mit dieser Trennung werden die Professionen des dritten Focus institutionalisiert“.<sup>6</sup>

Ulrich Oevermann sieht also in der Profession die Vermittlung zwischen Theorie und Praxis im Hinblick auf die Lösung manifester Probleme von Klienten. Pädagogik, insbesondere im Sinne einer stellvertretenden Elternschaft im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, beinhaltet zwangsläufig immer therapeutische Anteile entweder zur Bearbeitung bereits problematischer Entwicklungsverläufe oder, im Hinblick darauf, dass die Kinder und Jugendlichen aus ihren Herkunftssystemen, die wenigstens im Hinblick auf die Erziehung ihrer Kinder als gescheitert angesehen werden müssen, herausgenommen werden, zur Vermeidung später zu erwartender Störungen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Kinder insgesamt erhebliches Traumapotentail „angesammelt“ haben, das zum großen Teil als manifestes Trauma wirksam ist.

Wie bereits dargestellt, ist Fachlichkeit wohl eine gute Voraussetzung, reicht allein aber nicht aus – zumal sie, wenn die Vermittlung zwischen ihr und ihrem Gegenpol,

---

<sup>6</sup> Oevermann, U.: Wissenschaft als Beruf; Die Professionalisierung wissenschaftlichen Handelns und die gegenwärtige Universitätsentwicklung; Download von: [http://www.hof.uni-halle.de/journal/texte/05\\_1/Oevermann\\_Wissenschaft\\_als\\_Beruf.pdf](http://www.hof.uni-halle.de/journal/texte/05_1/Oevermann_Wissenschaft_als_Beruf.pdf)

der Spontaneität der Lebenspraxis, nicht gelingt, zur Expertokratie verkommt. Im Sinne der Professionstheorie Oevermanns sind professionalisierende Rahmenbedingungen für die Pädagogik erst noch zu schaffen. Ein Praxismodell, das hierbei Pate stehen kann, ist die *Psychoanalytische Pädagogik* (nach August Aichhorn, Bruno Bettelheim, Anna Freud u. a.) und die psychoanalytische Praxis selbst. Die Professionalisierung der Sozialpädagogik soll demnach in Anlehnung an die psychoanalytische supervisorische Praxis sich vollziehen.

Das Verfahren der Pädagogischen Diagnostik<sup>7</sup> bietet dafür beste Voraussetzungen und ist im Sinne einer *Lehranalyse in progress* zu verstehen. Es stellt sicher, dass das Verstehen der Pädagogen in Bezug auf die Kinder nicht in eine ausschließliche Fallbetrachtung verflacht, sondern dass dabei eine Analyse des eigenen Handelns im Zentrum steht. So können Übertragungen und Gegenübertragungen sichtbar gemacht werden, was zwingende Voraussetzung dafür ist, die Problematik in der erzieherischen Tätigkeit vom Verhalten des Kindes zu lösen und das Kind als das zu sehen was es ist: ein junger Mensch, der aufgrund defizitärer Sozialisationsbedingungen in die Familie aufgenommen wurde, dessen – oft problematisches – Verhalten als dessen Überlebensstrategie anerkannt werden muss und dem eine Alternative – also Sicherheit, Orientierung und eine Familienstruktur zur Erlangung angemessenen Verhaltens – angeboten werden soll.

Wesentliche Voraussetzung für eine solche Sicht ist ein methodisch und inhaltlich von der Psychologie und den durch diese begründeten Therapiemethoden emanzipiertes wissenschaftliches *Verfahren der Fallrekonstruktion*. Ein solches stellt die Pädagogische Diagnostik dar, die sich der Objektiven Hermeneutik (nach Oevermann) als Analyseverfahren bedient. Die mit den aufgenommenen Kindern und Jugendlichen in ihren Familien lebenden und arbeitenden ErzieherInnen müssen in den Verfahren der Pädagogischen Diagnostik geschult sein. Dies ist wie gesagt nicht nur Voraussetzung für die Erlangung eines tiefen Fallverstehens, sondern auch für die analytische Betrachtung des eigenen pädagogischen Handelns.

Ein weiterer unabdingbarer Ausgangspunkt für die damit angestrebte Arbeitsweise ist das *Kollegialitätsprinzip*: Kollegen begegnen sich in der Fallarbeit auf Augenhöhe und müssen in der Entscheidung über pädagogische Intervention autonom sein.

---

<sup>7</sup> Siehe: [www.paedagogische-diagnostik.de](http://www.paedagogische-diagnostik.de)

Gleichwohl sind sie an die Profession gebunden und von daher verpflichtet, ihr Handeln mit Kollegen im Rahmen einer supervisorischen Praxis zu reflektieren. Autonomie auf der Grundlage einer Profession bedeutet erhöhte Begründungsverpflichtung auf professionsethischer Basis.<sup>8</sup> Das hat selbstverständlich entsprechende Folgen für die Organisationsform eines Trägers für professionalisierte stellvertretende Elternschaft. Insbesondere Weisungsgebundenheit schließt sich solange aus, wie die (professionelle) Autonomie vorausgesetzt werden kann und muss. Stattdessen bedarf es kontinuierlicher Beratungen im Kollegen-Team, dem ein außenstehender (hinsichtlich der Interventionspraxis) Kollege zugeordnet sein muss, dessen Aufgabe in der fortwährenden Aufrechterhaltung der supervisorischen Praxis besteht.<sup>9</sup> Anders gesagt: die supervisorische Praxis benötigt einen institutionellen Rahmen, der sie qua Organisation dauerhaft sicherstellt.

Eine weitere notwendige Rahmenbedingung ist die persönliche Supervision außerhalb der Institution (des Trägers der professionalisierten stellvertretenden Elternschaft). Hier wendet sich der Blick vom Kind auf den erzieherisch Tätigen hinsichtlich seines Umganges mit den Aufgaben seiner Professionsrolle. Es liegt in der Natur der Sache, dass es zwischen den beiden Supervisionstypen Überschneidungen gibt. Zu beachten ist die Differenz: Während die kollegiale Supervision das erzieherische Handeln im Blick hat, nimmt die persönliche Supervision die eigenen Belastungen stärker in den Focus.

Schließlich sind, weil Professionen vor dem Hintergrund ständiger Überprüfung von Geltung und Wissen unmittelbar mit der Wissenschaft verflochten sind, Fortbildungen nicht erlässlicher Luxus, sondern werden im Sinne professioneller Arbeit zur Notwendigkeit<sup>10</sup>.

Im Sinne der Professionstheorie (nach Oevermann) wäre die Soziale Arbeit insgesamt und damit professionalisierte stellvertretende Elternschaft systematisch

---

<sup>8</sup> Entscheidungszwang und Begründungsverpflichtung bedingen in ihrem unhintergehbaren Wechselbezug lebenspraktische Autonomie überhaupt, und dies noch gesteigert in allen Formen professionalisierter Praxis (nach Oevermann).

<sup>9</sup> Die Erfahrung mit der Arbeit in Teams, deren Mitglieder häufig das Bedürfnis haben, sich über die „Arbeit mit Kindern“ zu vergemeinschaften, zeigt die Notwendigkeit der Anwesenheit eines Supervisors.

<sup>10</sup> Bei Ärzten und Juristen wird die Nicht-Teilnahme an Fachveranstaltungen negativ sanktioniert.

dem Focus 1 „*Focus der Erzeugung und Aufrechterhaltung einer somato-psycho-sozialen Integrität*“ zuzuordnen. Bei allen Professionalisierten sind immer beide Formen sozialer Beziehungen notwendig: *rollenförmige* Anteile und *diffuse*. Gerade in der Therapie sind aber die diffusen Anteile ungleich höher als in anderen Bereichen. Um es mit der klassischen Psychotherapie zu sagen: Der Therapeut muss zum „Liebesobjekt“ des Klienten werden, damit dieser in der Lage sein kann, wirklich alles über sich zu erzählen. Erst wenn das gelingt, ist das Arbeitsbündnis überhaupt geschlossen. Andererseits wird der Therapeut wenig von sich erzählen, er bleibt in der professionellen Distanz. Übertragen auf die professionelle stellvertretende Elternschaft bedeutet dies, dass die in der Position eines Vaters, einer Mutter handelnde Erziehungsperson im Rahmen ihres familiären Handelns in einer diffusen Beziehung zum Kind oder Jugendlichen steht, im Rahmen der supervisorischen Praxis aber in Distanz sowohl zum Kind als „Fall“ als auch – mit Hilfe der KollegInnen – zum Problem, zur Situation u.ä. tritt, worin sie selbst handelnd beteiligt war. Die institutionalisierte Supervisionspraxis muss also der Garant dafür sein, dass Professionalisierung erstens überhaupt stattfindet und zweitens immer wieder auf dem Prüfstand steht.

### **2.3 Fazit**

Professionalisierte Elternschaft ist ein innovatives Modell für die Praxis der Hilfen zur Erziehung. Der sich auf den ersten Blick ergebende, unauflöslich scheinende Widerspruch zwischen Professionalität und stellvertretender Elternschaft – Elternschaft selbst kann schlechterdings nicht professionalisiert werden – kann auf dem Wege der institutionalisierten kollegialen supervisorischen Praxis im Sinne einer Lehranalyse *in progress* aufgehoben werden. Wesentlich in diesem Modell ist die Abgrenzung zur Pflegefamilie, die schon von ihrer Begrifflichkeit ein schwerwiegendes Problem erzeugt und zusätzlich durch ihre nicht professionalisierbare Form nicht in der Lage ist, die erheblichen Problemstellungen angemessen zu bearbeiten. Ebenso abgegrenzt ist dieses Modell von den der Heimerziehung zuzuordnenden Hilfeformen wie z.B. sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften, Wohngemeinschaften, „familienanalogen“ Betreuungsformen etc., da keine dieser Formen eine stellvertretende Elternschaft voraussetzt oder anstrebt.

Die Frage nach einer Bezahlung und deren Problematik – Eltern können für ihre Elternschaft im Sinne einer diffusen Sozialbeziehung nicht bezahlt werden – löst sich

im Modell der professionalisierten stellvertretenden Elternschaft rückstandslos auf: Bezahlte wird in diesem Modell nicht das erzieherische Handeln, sondern die Erbringung der vielfältigen Aufgaben, die durch die professionellen Rahmenbedingungen gefordert werden: Kollegiale supervisorische Praxis<sup>11</sup>, Supervision, fortlaufende Teilnahme an Fortbildungen und Fallwerkstätten, Fallarbeit und notwendige Dokumentationsarbeit.

Ausgangsbasis für die Qualifikation zur Übernahme professionalisierter stellvertretender Elternschaft ist zunächst Fachlichkeit im Sinne einer Fachausbildung im pädagogischen Bereich. Verfügt die erzieherisch handelnde Person nicht über eine solche Ausbildung, muss diese in angemessener Zeit nachgeholt werden, da die Praxis der professionalisierten stellvertretenden Elternschaft eine (sekundäre) Sozialisation in eine Profession (in diesem Fall die Soziale Arbeit) notwendig macht. Eine ausgebildete Fachkraft sollte darüber hinaus in der Lage sein, auch ggf. in ihrer Familie tätiges Personal (Reinigungskräfte, Hausaufgabenbetreuung u.Ä.) hinsichtlich der Erfordernisse der Fallstruktur – d.h. der Verhaltensmuster eines Kindes – anzuleiten und im Sinne der Fachlichkeit pädagogisch einzusetzen. Im Sinne eines Fachkräftegebotes handeln diese von außen (hinsichtlich der Familienbeziehungen) eingesetzten Kräfte dann auch fachlich. Fachlichkeit im Sinne der professionalisierten stellvertretenden Elternschaft bedeutet schließlich auch, dass die in diesem Bereich tätigen KollegInnen über das Instrument der Pädagogischen Diagnostik verfügen und bereit sind, im Rahmen der supervisorischen Praxis sich einem Äquivalent einer Lehranalyse, in Anlehnung an die der Psychoanalyse, zu unterziehen.

### **3 Rechtliche Einordnung des Jugendhilfeangebotes „professionalisierte stellvertretende Elternschaft“**

Die Landschaft der Hilfen zur Erziehung weist bereits einige Ansätze zur Professionalisierung der Erziehung in Familien auf. Gleichwohl ist zu bemerken, dass die Strukturstelle Familie als solche nicht hinreichend wahrgenommen wird, bzw. ein Modell von Familie zugrunde gelegt wird, dass in sich mehr geeignet ist,

---

<sup>11</sup> In der Erziehungshilfe gGmbH Institut für pädagogische Diagnostik findet die supervisorische Praxis in regional organisierten Teams regelmäßig längstens vierzehntägig, meist aber wöchentlich statt. Zudem stehen die Team-Supervisoren jederzeit auch für Supervision außerhalb der Teamsitzungen bereit. Hinzu kommt, dass im Sinne von Profession und Kollegialität alle KollegInnen einander wechselseitig zur Supervision verpflichtet sind. Eine vierundzwanzigstündige Kriseninterventionsbereitschaft durch einen Supervisor rundet das Bild ab.



Widersprüche zu erzeugen denn zu lösen. Folgt man der Arbeitshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter „Hilfen zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen“, so wird deutlich, dass die Merkmale einer Familie aus eher oberflächlichen deskriptiven Betrachtungen eines Herkunftssystems generiert werden.

Diese Betrachtungsweise führt dann zu eher kurios anmutenden Bezeichnungen wie „familienähnliche“ oder „familienanaloge“ Betreuungsform. Bei genauer Betrachtung sind diese und ähnliche Begriffe als nicht geeignet zu beurteilen, da eine Familie bestimmte strukturelle Bedingungen erfüllen muss (siehe oben). Entweder nehmen die „BetreuerInnen“ die Positionen von Eltern ein oder nicht. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, kann insgesamt nicht mehr von Familie ausgegangen werden. Eine „Analogie“ oder „Ähnlichkeit zur Familie“ kann es von daher nicht geben, da damit lediglich zum Ausdruck gebracht wird, dass das Angebot zwar keine Erziehung in einer Familie darstellt, also die Strukturstellen der ödipalen Triade für das betreffende Kind nicht besetzt sind, aber so getan werden soll, als ob es so wäre. Auf der Ebene der Bedeutungsstruktur bezeichnen solche Begrifflichkeiten demnach eine Täuschung und es stellt sich die Frage, wer denn hier getäuscht werden soll. In jedem Fall ist davon auszugehen, dass die Getäuschten die Kinder wären, denen man suggeriert, sie befänden sich in einer Familie, während weder die innere Struktur des Beziehungsgefüges bereitsteht noch die BetreuerInnen bereit sind, notwendige Strukturstellen zu besetzen. Auf der Grundlage der Bindungstheorie beurteilt stellen solche Rahmen *double-bind*-Situationen dar, welche sich für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als äußerst schädlich erweisen. Kurz gesagt muss ein solches Arrangement als Strukturmodell von verkappter Heimerziehung betrachtet werden.

Aber es finden sich auch Pflegefamilien und die sogenannten Erziehungsstellen. Alle diese Formen nehmen für sich in Anspruch, Hilfen zur Erziehung in einer Familie zu sein. Unterschieden werden hier im Wesentlichen drei Formen: Die Pflegefamilie nach § 33 KJHG, die Pflegefamilie nach § 33.2 KJHG – meist gleichgesetzt mit der Erziehungsstelle nach § 33.2 KJHG – und die Erziehungsstelle nach § 34 KJHG.

Grundsätzlich ist eine rechtliche Unterscheidung der verschiedenen Betreuungsformen notwendig, aber es stellt sich die Frage, wo die eigentlichen Unterscheidungsmerkmale liegen und welche Konsequenz daraus folgt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter („Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen“; 93. Arbeitstagung in Würzburg) versucht, anhand äußerer Merkmale Familie zu beschreiben und geht zugleich davon aus, dass Erziehungsstellen nach § 34 KJHG („Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnformen“ laut Gesetzestext) keine Familien sein können. Zugrunde gelegt wird hier also eine Heimstruktur, die aber auf die genannten Erziehungsstellen nur selten faktisch zutrifft, denn oft ist nach äußeren Merkmalen, wie sie in der oben genannten Schrift aufgelistet werden, tatsächlich keine Unterscheidung aufzuzeigen zwischen Pflegefamilien nach § 33 und Erziehungsstellen nach § 34.

Dies ist ein Streitpunkt, zu dem auch bereits von Gerichten entschieden wurde. Das Oberverwaltungsgericht NRW zeigt zunächst einmal ein Unterscheidungsmerkmal auf, das den Begriff der Familie meidet und auf den sehr viel älteren Begriff des „Hauses“ zurückgreift. Nach dem Urteil vom 07.06. 2005 AZ: 2677/02 definiert das Gericht, dass eine Pflegeperson ist, wer ein Kind oder Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (vgl.: Erziehungshilfe in familienanalogen Wohnformen an der Schnittstelle zwischen §33 und § 34 SGB VIII, S. 7; Diakonie Rheinland Westfalen Lippe, 2012). Entscheidend sei, „dass die gewährte Leistung auf eine dauerhafte Einbindung des Kindes oder Jugendlichen in eine andere (Pflege)Familie und die damit typischerweise einhergehende Ausbildung besonderer persönlicher und familiärer Bindungen zwischen Kind und Pflegeeltern abzielt“ (ebd.). Diese Auffassung teilt das Bundesverwaltungsgericht: „Mit dem Urteil vom 01.09.2011, AZ: 5C 20.10 hat das Bundesverwaltungsgericht sich der Rechtsauffassung des OVG NRW angeschlossen. Ein Pflegeverhältnis kann danach sowohl nach § 33 als auch nach § 34 SGB VIII begründet werden“ (ebd., S. 8). Festgestellt wurde gleichermaßen, dass es dabei gleichgültig ist, „ob das Kind bzw. der Jugendliche der Pflegeperson oder einem Träger überantwortet wird“ (ebd.).

Ausgehend von diesen Urteilen, die Bindungskraft haben, ist eine Unterscheidung immer dann nicht mehr möglich, wenn es sich bei dem Aufnehmenden um eine Pflegeperson handelt, die ein Kind bzw. einen Jugendlichen in ihren Haushalt aufnimmt. Gleichwohl gibt es offenkundige Unterscheidungen, die aber im

Wesentlichen außerhalb der Familien liegen. Dabei geht es um strukturelle Rahmenbedingungen wie die Frage, ob es sich bei der Pflegeperson um eine Fachkraft handelt oder nicht, sowie um die Finanzierung. Dem Pflegegeld, das auf der einen Seite (§ 33 oder § 33.2) gewährt wird, stehen auf der anderen Seite (§ 34) Tagessätze gegenüber, wie sie in Heimeinrichtungen üblich sind.

Die Jugendbehörden behandeln in der zur Zeit gängigen Praxis diesen Umstand auf eine formalistische Weise, indem sie eine Unterscheidung herstellen und aufrechterhalten, die durch die Gerichte (in den zitierten Urteilen) bereits aufgehoben wurde, indem sie nämlich davon ausgehen, dass eine Erziehungsstelle nach § 34 SGB VIII *grundsätzlich* keine Pflegekinder bzw. Pflegeeltern aufweist, sondern Heimerziehung darstellt. Das hat zur Folge, dass für eine solche Stelle dann eine Betriebserlaubnis erteilt werden muss, die sich aber dem § 45 SGB VIII folgend auf Einrichtungen bezieht. Auch hierin wird das zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes übergangen bzw. missachtet, da eine Familie keinerlei Merkmale einer Einrichtung aufweist. Hier dreht sich dann die gesamte Argumentation im Kreis: Erkennt man an, dass eine Erziehungsstelle nach § 34 SGB VIII eine Familie sein kann im Sinne der pädagogisch wirksamen Sozialstruktur, erkennt man gleichzeitig an, dass es sich dabei nicht um Heimerziehung handeln und die Stelle damit nicht betriebserlaubnispflichtig sein kann. Damit reduziert man aber – scheinbar automatisch! – diese Erziehungsstelle auf eine Pflegefamilie und ist nicht mehr bereit, Tagessätze zu zahlen, sondern lediglich Pflegegeld. Kurz: man verändert mit der Klassifizierung nach der gängigen Auslegung das Jugendhilfeangebot eines Trägers und die damit gültigen professionell-pädagogischen Standards (wie Fachkräftegebot usw.) Und ebenso andersherum: Behandelt man eine Erziehungsstelle, die sich als Familie definiert, als eine „Einrichtung“, so gelten hier Heimstandards (Betreuungsschlüssel etc.), die wiederum die Familie in ihrem sozialstrukturellen Kern zersetzen und damit das Jugendhilfeangebot im Grundsatz zerstören.

Eine weitere rechtliche Schwierigkeit scheint das Vertragsverhältnis zwischen Pflegeeltern und Träger zu sein. Die Landesjugendämter und damit auch die kommunalen Jugendämter fordern eine Fachaufsicht, ein Weisungs- und Zutrittsrecht. Wenigstens das uneingeschränkte Zutrittsrecht widerspricht aber dem Artikel 6 des Grundgesetzes, in dem der Schutz der Familie garantiert wird. Darüber

hinaus kann die Erziehung von Kindern bzw. Jugendlichen nicht arbeitsvertraglich geregelt sein; auch dies würde ganz grundsätzlich die Struktur von Familie auflösen, da Familien auf der Ebene diffuser Sozialbeziehungen und eben nicht rollenförmig (also auf der Ebene von Vertragsbeziehungen) organisiert sind.

Ein weiteres Gerichtsurteil kann hier Klarheit schaffen: „Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 28.01.2010, AZ: 3SA47/09, entschieden, dass für die „Betreuungsform der Erziehungsstelle“ kein Arbeitsverhältnis begründet wird. In dem Urteil findet sich kein Hinweis, ob die Hilfen nach § 33 SGB VIII oder § 34 SGB VIII erfolgen, vielmehr wird auf die tatsächliche Ausgestaltung des „Pflegerverhältnisses“ Bezug genommen. Danach sei die „Betreuungsform der Erziehungsstelle“ gerade durch die Aufnahme und Betreuung der zugewiesenen Pflegekinder in der Familie gekennzeichnet. Dies schließe eine Trennung des privaten Zusammenlebens und einer fremdbestimmten Arbeitsleistung in zeitlicher Hinsicht von vornherein aus und schränke die Einwirkungsmöglichkeiten des Einrichtungsträgers auf die die Erziehungsstelle prägende Familienstruktur, den von der Pflegeperson zu stellenden Rahmen und dessen erzieherischen und betreuenden Handelns gegenüber den ihm überlassenen Kindern weitestgehend ein“ (Erziehungshilfe in familienanalogen Wohnformen an der Schnittstelle zwischen §33 und § 34 SGB VIII, S. 9; Diakonie Rheinland Westfalen Lippe, 2012). Damit werden aber nicht nur die „Einwirkungsrechte des Trägers“ weitestgehend eingeschränkt, sondern auch die Möglichkeiten, Forderungen der Jugendämter zu durchzusetzen. Ein weiteres Kriterium, das einem Arbeitsvertrag bei Pflegeeltern entgegen zu stehen scheint, ist die Bezahlung der Pflegeperson, da Erziehung in einer Familie nicht gegen Bezahlung erfolgt. Allerdings: „ein Verbot der Existenzsicherung gibt es demnach nicht“ (ebd. S. 12).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Kopplung von Betriebserlaubnis, Tagessatz und Arbeitsvertrag im Zusammenhang von Erziehung in einer Familie im Rahmen von Jugendhilfe zu scheinbar unüberbrückbaren Schwierigkeiten führt. Das hat in der Praxis zur Folge, dass aus einer Familie, die nach § 34 KJHG konzipiert ist, sich also dadurch von einer Pflegefamilie abgrenzt, dass sie auf Fachlichkeit und Professionalisierung setzt, eine Heimgruppe gemacht wird, die dann unter dem Begriff „sozialpädagogische Lebensgemeinschaft“ eingruppiert wird. Damit, dass genau dies den familiären Charakter dieser Betreuungsform zunächst rein formal

durch Nichtanerkennung auflöst, beginnt ein unheilvoller Prozess des Changierens, worin einerseits die Familie als Ort der Erziehung erhalten werden soll und andererseits die unpassenden Kriterien erfüllt werden müssen. Und es bleibt eine Tatsache, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Jugendhilfe eine sehr zeitintensive Arbeit ist und schon von daher auch so bezahlt werden muss, dass eine Existenzsicherung der Familie möglich ist, da eine existenzsichernde Arbeit nebenher kaum zu leisten ist und nur wenige Bedingungen wie z.B. freie Zeiteinteilung in der Arbeit vorfinden, um jederzeit abkömmlich zu sein. Es bleibt nur übrig, diese „Arbeit“ im Ehrenamt zu verrichten, was aber aus Professionsgründen abzulehnen ist.

Das hier vorgestellte Konzept der professionalisierten stellvertretenden Elternschaft bietet einen Ausweg aus diesem Dilemma. Es ist in der Lage, die aufgezeigten Widersprüche aufzulösen und die strittigen Fragen zu klären. Darüber hinaus setzt es Professionsstandards, die als solche sich nicht nur an äußeren Bedingungen orientieren, sondern das Gesamt der pädagogischen, soziologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen umfassen und grundlegend klären.

Allerdings ist zur praktischen Implementierung dieses Modells eine neue Kategorisierung der Hilfen zur Erziehung notwendig. Das SGB VIII bietet dazu nicht nur die Möglichkeit, sondern fordert geradezu dazu heraus, solche Wege zu gehen:

„§ 27 ist (SGB VIII; MJ) die **zentrale Grundnorm für den individuellen Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfen**“ (Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder und Jugendhilfe; Johannes Münder u.a.; 5. Auflage 2006).

In § 27 heißt es in Absatz 2: „Hilfe zur Erziehung wird **insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35** gewährt“. Dazu wird im Frankfurter Praxiskommentar angemerkt:

„Der Begriff „insbesondere“ besagt, dass es sich bei den angesprochenen §§ 28 bis 35 nicht um einen abschließenden Katalog möglicher Hilfen handelt. Es handelt sich dabei um eine Auflistung standardisierter, etablierter Erziehungshilfen, die sich in der Praxis noch unter Geltung des JWG entwickelt haben. **Es ist nicht erforderlich, einzelne Leistungen den Hilfearten der §§ 28 bis 35 zuzuordnen**“. (alle Hervorhebungen MJ)

Das SGB VIII eröffnet hier ausdrücklich die Möglichkeit, neue Maßnahmen zu initiieren, die von dem vorliegenden Katalog nicht erfasst werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass unter der Begrifflichkeit „einzelne Leistungen“ ausschließlich „Einzelleistungen“ zu verstehen sind, sondern der Begriff umfasst auch Angebote bzw. Maßnahmen, die sich der gängigen Einordnung aufgrund ihrer inneren Organisation nicht fügen.

Fassen wir zusammen: Das Jugendhilfeangebot der professionalisierten stellvertretenden Elternschaft basiert auf Erziehung in einer Familie, das heißt, dass eine Pflegeperson (im Sinne des BVG) ein Kind bzw. Jugendlichen in ihren Haushalt aufnimmt. Da es sich hierbei um eine Fachkraft handelt, die in ein professionalisiertes System von Diagnostik, kollegialer Supervision im Team (im Sinne einer lehranalytisch orientierten Gruppe) und Fallarbeit unter einem Träger eingebunden ist, handelt es sich nicht um eine Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII, die dem Sinne nach in keiner Weise professionalisiert ist. Die Zuordnung nach § 34 SGB VIII ist bei der bestehenden Interpretation, dass es sich bei diesen Maßnahmen immer um Maßnahmen in Einrichtungen, also Formen von Heimerziehung handelt, ebenso nicht möglich.

Folgende Merkmale für die erzieherische Hilfe „professionalisierte stellvertretende Elternschaft“ stellen wir auf:

- Die Beschreibung dieser Hilfe erfolgt im Rahmen der Aushandlung des Hilfeplans. Die Hilfe erfolgt – bis auf eine weitere Regelung einer Einstufung – nach § 27 SGB VIII. Die wesentlichen Merkmale (fortlaufende Diagnostik, kollegiale Supervision (im Sinne einer Lehranalyse) und Fallarbeit einerseits und Aufnahme des Kindes bzw. Jugendlichen in den Haushalt der Pflegeperson (im Sinne des BVG) andererseits) müssen gewährleistet sein.
- Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes wird durch den § 86 Abs. 6 bestimmt. Nach zwei Jahren wechselt die örtliche Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt der stellvertretenden Eltern, wenn der Verbleib des Kindes oder Jugendlichen auf Dauer zu erwarten ist. (Dies ist im Übrigen auch bereits bei Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII üblich. Das Vorgehen wurde durch das OVG NRW festgelegt und ist mittlerweile übliche Praxis.)

- Eine Betriebserlaubnis ist nur für Einrichtungen notwendig. Da die unmittelbare pädagogische Arbeit in einer Familie geleistet wird, besteht keine hinreichende Grundlage für eine Betriebserlaubnispflicht. Das gilt gleichermaßen dann, wenn, wie es hier der Fall ist, Pflegepersonen in einen institutionellen Rahmen eingebettet sind. Hier ist es vielmehr erforderlich, dass die Landesjugendämter ein eigenständiges Prüfverfahren etablieren, nach dem sie statt einer Betriebserlaubnis etwa eine „Praxiszulassung“ o.Ä. erteilen. Zu prüfen wäre dabei, ob (a) sozialstrukturell der Familienbegriff realisiert ist und (b) ein Träger oder Institut den professionalisierten Rahmen der Arbeit nach den oben genannten Kriterien gewährleistet.
- Kosten der Hilfe zur Erziehung werden auf der Grundlage der §§ 78 a ff SGB VIII durch ein Entgelt errechnet und entgolten. Im § 78a wird klar dargelegt, dass „die Regelungen der § 78a ff für alle Hilfen zur Erziehung in teilstationären oder stationärer Form gelten, auch für solche, die nicht unmittelbar unter die §§ 32, 34, 35 fallen, insbesondere also auch für neu entwickelte Hilfeformen“ (Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder und Jugendhilfe; Johannes Münder u.A.; 5. Auflage 2006; Seite 898).
- Die Verantwortung für die Umsetzung der Hilfe liegt zu gleichen Teilen bei der Pflegeperson und dem Träger. Die Aufgabe des Trägers liegt zunächst darin, den Rahmen für einen professionellen Diskurs zu schaffen und sicherzustellen, dass dieser eingehalten wird. Die Pflegeperson ist über die Profession verpflichtet, pädagogische Maßnahmen im Rahmen der kollegialen Supervision zu diskutieren. Die Pflegeperson ist für die unmittelbaren pädagogischen Maßnahmen verantwortlich. Verstößt sie gegen die Professionsstandards, liegt es beim Träger, für die Wiederherstellung der Professionalität Sorge zu tragen.
- Geeignete Kräfte: „Nach dem Wortlaut der Vorschrift wird darauf verzichtet, eine fachliche Ausbildung als Voraussetzung für die Betreuung Minderjähriger als Regelfall vorzuschreiben. Die Anforderungen an die Qualifikation werden je nach Einrichtungsart differenziert betrachtet. Je anspruchsvoller die Aufgabenstellung einer Einrichtung, desto höhere Anforderungen sind an die Eignung der in ihr tätigen Kräfte zu stellen (vgl. OVG NW, a.a.O.; Krug u.A. 3 45 Erl. IV; Hauck/Stähr § 45 RZ 26)“ (Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder und Jugendhilfe; Johannes Münder u.A.; 5. Auflage 2006; Seite 604 f).

Was hier für Einrichtungen Gültigkeit hat, soll analog auch für die professionalisierte stellvertretende Elternschaft gelten. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund professionellen Arbeitens und damit zum Wohle der Minderjährigen in der Regel eine fachliche Ausbildung Voraussetzung ist.

- Die berufliche Tätigkeit der Pflegeperson besteht in der Mitarbeit im Rahmen der kollegialen Supervision, der Diagnostik, der Fallarbeit, der Dokumentation pädagogischen Handelns, sowie der regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen, die entweder durch den Träger selbst oder durch andere Bildungsträger angeboten werden. Das Handeln in der Familie stellt keine berufliche Tätigkeit dar. Dies wird so vom Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 28.01.2010, AZ: 3SA47/09 bestätigt, in dem es heißt, „dass für die „Betreuungsform der Erziehungsstelle“ kein Arbeitsverhältnis begründet wird“ (Erziehungshilfe in familienanalogen Wohnformen an der Schnittstelle zwischen §33 und § 34 SGB VIII, S. 9; Diakonie Rheinland Westfalen Lippe, 2012). Ein Arbeitsvertrag für die professionalisierte stellvertretende Elternschaft bezieht sich demgemäß auf die oben genannten Merkmale professionalisiert-pädagogischen Handelns und ist im Hinblick auf die praktische pädagogische Arbeit und die Familienbeziehungen unschädlich. Insofern können auch die erwünschten Kriterien einer Fachaufsicht und (falls notwendig) eines eingeschränkten Weisungsrechts eingehalten werden; erstere nimmt die Form einer Selbstkontrolle durch die professionsinterne kollegiale Supervision an, letzteres ist noch insofern gegeben, als der Träger der Maßnahme eine nicht korrigierbare dauerhafte Verletzung Professionsstandards durch einzelne Kollegen dem zuständigen belegenden Jugendamt melden wird.
- Kindergeldzahlung ist in dieser Betreuungsform möglich, zulässig und sinnvoll. Sinnvoll insofern, als die Minderjährigen, da es sich um ein Pflegeverhältnis handelt, in die Familienversicherungen (z.B. Kranken- und Haftpflichtversicherung) miteinbezogen werden können.
- Soll auf Initiative der leiblichen Eltern ein Minderjähriger, der bereits längere Zeit in dieser Familie lebt, aus dieser herausgenommen werden, können die professionalisiert stellvertretenden Eltern einen Antrag beim Familiengericht stellen, um den Verbleib des Minderjährigen gem. § 1632 Abs. 4 BGB



anordnen zu lassen. Auch dies erfolgt selbstverständlich auf der Grundlage eines fachlichen Diskurses in der kollegialen Supervision und nur dann, wenn dies dem Wohle des Minderjährigen entspricht. Besonders hier wird deutlich, dass die Pflege und Sozialisation des Minderjährigen keine reine Privatangelegenheit der Pflegepersonen ist, sondern nach professionsethischen Gesichtspunkten zu erfolgen hat.

- Die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson hingegen ist zwar im Prinzip möglich, aus professionstheoretischen Überlegungen aber grundsätzlich abzulehnen.
- Professionalisierte stellvertretende Elternschaft wird wie ein Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII unter den Schutz des Artikels 6 Abs. 1 und 3 Grundgesetz behandelt, wenn von gewachsenen Bindungen zwischen Minderjährigem und (professionalisierten stellvertretenden) Eltern auszugehen ist.

Professionalisierte stellvertretende Elternschaft wie hier dargestellt ist innovative Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 78 ff SGB VIII. Sie erfüllt gleichermaßen die Forderung des SGB VIII, neue geeignete Formen der Erziehung in Familien zu entwickeln. Das hier entwickelte Jugendhilfeangebot stellt ein hohes Maß an Fachlichkeit dar, wobei insbesondere hier davon ausgegangen wird, dass eine Fachausbildung allein noch keine Garantie für Fachlichkeit darstellt. Erst die Einbindung in ein System professionalisierter Leistungen gründet und sichert die geforderte Fachlichkeit.